

# Architektenleistungen (Honorare)

– Fachliche Bestimmungsvoraussetzungen

Erstmals: 11/1986  
Stand: 12/1997  
Rev.: 2

**Fachliche Bestellungsvoraussetzungen auf den Sachgebieten**  
**„Honorare für Architektenleistungen“**  
**„Honorare für Leistungen der Innenarchitekten“**  
**„Honorare für Leistungen der Landschaftsarchitekten“**

## **1. Vorbildung und praktische Tätigkeit**

- 1.1 Abgeschlossenes Studium an einer Hochschule oder Fachhochschule in der Fachrichtung
  - Architektur
  - Innenarchitektur oder Landschaftsarchitektur.
- 1.2 Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Architekt“ bzw. „Innenarchitekt“ oder „Landschaftsarchitekt“.
- 1.3 Nachweis einer praktischen Tätigkeit in der jeweiligen Fachrichtung von mindestens 10 Jahren, davon mindestens 5 Jahre selbständig oder in leitender Funktion
- 1.4 Weiterhin hat der Bewerber nachzuweisen, daß er sich in den letzten 3 Jahren vor Antragstellung im jeweiligen Sachgebiet als Gutachter betätigt hat.

## **2. Kenntnis der einschlägigen Gebührenordnung und ihrer Anwendung**

- 2.1 Grundkenntnisse der gesamten Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) und besondere Kenntnisse der Abschnitte
  - I, II, III, V beim Architekten
  - I, II beim Innenarchitekten
  - I, II, V, VI beim Landschaftsarchitekten
- 2.2 Kenntnis der letztgültigen Fassung (z.Zt. vom 21.Sept. 1995, seit 01.01.1996 in Kraft) und zurückgreifend bis einschließlich der Fassung 1988 der Gebührenordnung im Architekten- und Ingenieurbereich

## **3. Fachrichtungsbezogene Kenntnisse**

Das fachliche Wissen des Bewerbers muß dem „Stand der Technik“ entsprechen. Insbesondere muß er über vertiefte Kenntnis der einschlägigen DIN-Normen und sonstiger einschlägiger technischer Bauvorschriften verfügen.

Der Bewerber muß in der Lage sein, exakte Abgrenzungen zwischen dem Tätigkeitsbereich des Architekten, des Sonderfachmanns und des Unternehmers vornehmen zu können.

#### **4. Zusätzliche besondere Kenntnisse in den Bereichen**

- interne Kalkulation der Kosten eines Architekturbüros
- Kostenermittlungsverfahren nach DIN 276 (2. Berechnungsverordnung Baukostenindex)
- Objektabwicklung

#### **5. Rechtskenntnisse**

Einschlägige sachgebietsbezogene Rechtskenntnis auf dem Gebiet des öffentlichen und zivilen Baurechts, insbesondere

- vertiefte Kenntnisse der Verdingungsordnung für Bauleistungen VOB (Teil A und B)
- Kenntnis von wesentlichen Grundsatzentscheidungen zum Gebühren- bzw. Architektenrecht

#### **6. Besondere Fähigkeiten**

bezüglich Inhalt, Aufbau und Abfassung von Gutachten, die insbesondere auch durch Vorlage von eigenen Arbeiten nachgewiesen werden müssen.